



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 13.10.2022	438/GV/XIX	Amt I -As/wg
Federführendes Amt	Hauptamt (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	18.10.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	18.11.2022	beschließend

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten § 1 Abs. 3 Ziff. 10

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen in der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten vom 23.04.2007 zuletzt geändert am 22.09.2022 im § 1 Abs. 3 Ziff. 10 den Zusatz „...“, bis zu einer Summe in Höhe von 10.000,00 €.“ zu streichen.

Erläuterungen:

in der aktuellen Hauptsatzung ist im § 1 Absatz 3 (Übertragung von Aufgaben der Gemeindevertretung an den Gemeindevorstand) unter der Nummer 10 geregelt, dass Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall, bis zu einer Summe in Höhe von 10.000,00 € der Gemeindevorstand zuständig ist.

Dies bedeutet, dass bei den aufgeführten Sachverhalten bei einem Betrag über 10.000,00 € die Zuständigkeit bei der Gemeindevertretung liegt.

Da zur Beschlussfassung über Stundungen, Niederschlagungen als auch ggfs. Erlassen sehr persönliche Dinge der Schuldner (Bankkontoauszüge, Verdienstbescheinigungen uvm.) vorgelegt werden müssen, dürfen solche Fälle aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in einer öffentlichen Sitzung behandelt werden. Da die Mitglieder des Gemeindevorstandes als Ehrenbeamte zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden, sollte die Zuständigkeit der Fälle nach § 1 Absatz 3 Nr. 10 komplett an den Gemeindevorstand übertragen werden. Dies ist in anderen Kommunen des Hochtaunuskreises auch gängige Praxis. Die Angelegenheit wurde auch bereits mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises besprochen und dieser hält die jetzige Verfahrensweise bei Fällen über 10.000,00 € aus datenschutzrechtlichen Gründen für sehr bedenklich und befürwortet ebenfalls eine Änderung.

Aus den dargelegten Gründen sollte die Betragsgrenze für die Übertragung komplett gestrichen werden.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister